

Wohnungsgeberbestätigung

Bestätigung des Wohnungsgebers für die Meldebehörde

handovr
www.handovr.de

Nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG). Der Wohnungsgeber hat den Einzug innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen; die meldepflichtige Person legt diese Bestätigung bei der Anmeldung vor.

1 · WOHNUNGSGEBER

Name, Vorname bzw. Firma	
Anschrift	
Telefon / E-Mail (freiwillig)	

2 · EIGENTÜMER, FALLS NICHT DER WOHNUNGSGEBER

Name, Vorname bzw. Firma	
Anschrift	

Nur auszufüllen, wenn der Wohnungsgeber nicht selbst Eigentümer ist — etwa bei einer Verwaltung oder bei Untervermietung.

3 · WOHNUNG

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Lage in der Wohnanlage (Geschoss, Wohnungsnummer)	

4 · ART UND ZEITPUNKT

Vorgang	☐ Einzug ☐ Auszug
Datum des Ein- bzw. Auszugs	

Eine Auszugsbestätigung wird nur in bestimmten Fällen benötigt, etwa beim Wegzug ins Ausland. Im Zweifel fragt die Meldebehörde danach.

5 · MELDEPFLICHTIGE PERSONEN

1. Name, Vorname	
2. Name, Vorname	
3. Name, Vorname	
4. Name, Vorname	

Alle Personen auflühren, die in die Wohnung einziehen — auch Kinder.

Drei Dinge, die regelmäßig schiefgehen:

- **Die Frist.** Zwei Wochen nach dem Einzug. Wer nicht oder zu spät bestätigt, riskiert ein Bußgeld — der Rahmen reicht bis 1.000 €.
- **Der Eigentümer fehlt.** Verwaltet jemand die Wohnung für einen Eigentümer, gehören beide ins Formular. Feld 2 bleibt sonst zu Unrecht leer.
- **Kinder vergessen.** Jede einziehende Person gehört unter Punkt 5, unabhängig vom Alter.

Die Bestätigung entsteht im selben Moment wie das Einzugsprotokoll — beides zusammen abzuarbeiten spart den zweiten Termin am Schreibtisch. — www.handovr.de